

2499 079

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: DGB § 139 Satz 3

Rechtssatz: Wird nur ein Teil des gegen den Schädiger gerichteten Schadensersatzanspruchs eines versorgungsberechtigten geschädigten Beamten durch die Leistung des Fiskus gedeckt, so geht bei Geltendmachung des Anspruchs der Fiskus dem Geschädigten im Rang nach.

Aktenzeichen: III ZR 167/51

Urt. des BGH v. 24. April 1952 OLG Düsseldorf

110

III ZR 167/51

Verkündet
am 24. April 1952
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma Mineralölhandel D[REDACTED] KG in Du[REDACTED],
E[REDACTED]strasse [REDACTED], vertreten durch ihren persön-
lich haftenden Gesellschafter,
- 2.) des Kraftfahrers Heinrich A[REDACTED] in Du[REDACTED]-
Ru[REDACTED], L[REDACTED]strasse [REDACTED],
Beklagten, Berufungskläger, Anschlussberufungsbe-
klagten, Revisionskläger und Anschlussrevisionsbe-
klagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
gegen

- 1.) die Witwe Albert T[REDACTED], Sophie geb. U[REDACTED],
- 2.) den minderjährigen Wilfried T[REDACTED] und
- 3.) die minderjährige Siegrid T[REDACTED], beide gesetzlich
vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1),
sämtlich wohnhaft in Du[REDACTED]-Ru[REDACTED], H[REDACTED]str. [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagte, Anschlussberufungskläger,
Revisionsbeklagte und Anschlussrevisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. März 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm,
Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und Rietschel
für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 26. April 1951 wird zurückge-
wiesen.
2. Auf die Anschlussrevision der Kläger wird
unter teilweiser Aufhebung das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 26. April 1951 wie folgt neu gefasst:

.. 2 -

Auf die Anschlussberufung der Kläger wird das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts in Duisburg vom 16. Januar 1950 wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner, die Beklagte zu 1) jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, verpflichtet sind, den Klägern allen aus dem Unfall in Du [REDACTED] vom 19. Oktober 1948 entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch die von der Deutschen Bundespost geleisteten Versorgungsgebühren gedeckt ist.

Im übrigen wird die Anschlussrevision zurückgewiesen.

Die Kosten der 1. und 2. Instanz fallen den Beklagten zur Last. Die Kosten der Revisionsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Transportunternehmer Karl F. hatte seit Sommer 1948 einen der Beklagten zu 1) gehörenden LKW zur Ausführung von Autotransporten vereinbarungsgemäss in Benutzung genommen und den Beklagten zu 2) als Fahrer angestellt. Am 19. Oktober 1948 hatte er den LKW dem Fuhrunternehmer R. mietweise überlassen. Der Beklagte zu 2) fuhr den rechtsgesteuerten Wagen. R. sass links neben ihm. Als der LKW an diesem Tage gegen 8.30 Uhr den zur Bundesstrasse 8 gehörenden St. weg in Du. in südlicher Richtung befuhr, fuhr vor ihm ein Lastzug, der aus Motorwagen und einem Anhänger bestand. In Fahrtrichtung des Beklagten zu 2) mündet links die Fi. strasse und einige Meter weiter rechts die Flurstrasse auf den St. weg. Ihm entgegen kamen zwei Radfahrer. Die Fahrstrasse ist mit einem Teerbelag versehen und ungefähr 7,50 m breit. An beiden Seiten befinden sich gepflasterte zur Seite hin abschüssige etwa 0,65 m breite Streifen. Während der eine der Radfahrer, der Zeuge Hu., den in seiner Fahrtrichtung rechten Streifen ungefähr an der Grenze zwischen dem Streifen und der geteerten Fahrbahn befuhr, hatte sich der andere, T., schräg links hinter ihn gesetzt, um ihm etwas zuzurufen. Er fuhr sodann gestaffelt in der Weise neben dem Zeugen Hu., dass sich das Vorderrad seines Fahrrades etwa in der Höhe der Mitte des anderen Fahrrades befand. Die Entfernung des T. von der rechten Fahrbahngrenze betrug weniger als 1 m. In diesem Augenblick, also kurz vor der Einmündung der beiden Strassen, schoss der bis dahin von dem Lastzug

verdeckte LKW des Beklagten plötzlich hinter dem Lastzug hervor, um diesen zu überholen. Er fuhr bis auf eine Entfernung von vielleicht noch weniger als 1,50 m an den für ihn linken Bordstein, d.h. bis auf etwa noch weniger als 95 cm an die linke Grenze der Fahrbahn, auf der die beiden Radfahrer entgegen kamen, heran. Hu[REDACTED] erschrak, riss sein Rad zum Bordstein hin und rettete sich auf den Bürgersteig. Das Fahrrad des T[REDACTED] wurde - etwa 19 m von der Fi[REDACTED]strasse entfernt - von dem LKW erfasst. T[REDACTED] kam dabei zu Fall und erlitt eine Schädelverletzung, an deren Folgen er kurz darauf verstarb. Er wurde von den Klägern, seiner Witwe und seinen Kindern beerbt.

Der Beklagte zu 2) ist wegen fahrlässiger Tötung rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt worden.

Die Kläger haben für die Zeit vom 1. November 1948 bis zum 1. Juli 1969 die Zahlung einer monatlichen Rente von 195,34 DM verlangt, um den sich ihre Einkünfte - mit Einschluss der Einkünfte des Verstorbenen als Versicherungsvertreter - verminderten. Ausserdem haben sie Ersatz des von dem Verstorbenen beim Unfall erlittenen Sachschadens in Höhe von 300 DM verlangt.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

In der Berufungsinstanz haben die Kläger in Abweichung ihres bisherigen Antrags gebeten, festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet seien, ihnen gemäss § 844 EGB und als Erben des Albert T[REDACTED] allen entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf die Oberpostdirektion Dü[REDACTED] übergegangen seien.

Die Beklagten haben beantragt, das Feststellungsbegehren abzuweisen, soweit die Erstattung von mehr als einem Drittel des Schadens verlangt werde.

Das Berufungsgericht hat dahin erkannt, dass das Grundurteil sich wegen Erhebung der Feststellungsklage erledigt habe, und festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner nach Maßgabe der Entscheidungsgründe seines Urteils den Klägern allen Schaden aus dem tödlichen Unfall des T. zu ersetzen haben.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Beklagten mit der Revision und bitten, das Urteil aufzuheben und nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag zu erkennen. Die Kläger haben beantragt, die Revision zurückzuweisen und auf ihre Anschlussrevision dem Klageantrag in vollem Umfang stattzugeben und die in den Entscheidungsgründen ausgesprochene Begrenzung der Haftung der Beklagten zu 1) auf den Umfang des Kraftfahrzeuggesetzes sowie die Beschränkung hinsichtlich der auf die Postbehörde übergehenden Ansprüche aufzuheben. Die Beklagten bitten, die Anschlussrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Die Revision wendet sich gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, der vom Beklagten zu 2) gesteuerte Lastkraftwagen sei plötzlich hinter dem bis dahin ihn verdeckenden Lastzug hervorgeschossen. Sie meint, der Tatrichter habe ohne Anhörung eines Sachverständigen nicht davon ausgehen dürfen, der Lastkraftwagen sei hinter dem Lastzug hervorgeschossen. Gegebenenfalls habe im Urteil zum Ausdruck kommen müssen,

dass das erkennende Gericht die Sachkunde besessen habe, die technischen Möglichkeiten für diese Fahrweise zu beurteilen. Es ist richtig, dass die Beklagten vor dem Berufungsgericht Beweis durch Sachverständigengutachten dafür angetreten haben, diese Feststellung sei technisch nicht möglich. Es bestand aber keine Veranlassung, hierzu einen Sachverständigen zu hören. Mit der Feststellung sollte nichts über eine besonders hohe Beschleunigung und sofort erreichbare Geschwindigkeit gesagt werden, wie anscheinend die Revision annimmt. Es sollte offensichtlich nur das plötzliche Hervorkommen hinter dem Lastzug und das unerwartet weite Hinüberfahren zur linken Strassenseite hin zum Ausdruck gebracht werden. Dass eine gewisse Geschwindigkeit und Beschleunigung gegeben war, ergibt sich aus dem Überholungs Vorgang selbst. Der Anhörung eines Sachverständigen bedurfte es somit nicht.

2.) Der von der Revision gegen die Feststellung der Fahrweise der beiden Radfahrer erhobene Angriff betrifft die Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht hat unter Berücksichtigung der Angaben des Zeugen Hu■■■■, weiterer Zeugen und der Unfallskizze der Polizei sich mit den widersprechenden Angaben des Beifahrers R■■■■ des Beklagten zu 2) befasst. Es erörtert auch die Glaubhaftigkeit der Aussagen Hu■■■■. In diesem Zusammenhang brauchte das Berufungsgericht sich nicht besonders damit auseinanderzusetzen, dass Hu■■■■ und der Getötete T■■■■ Arbeitskameraden und, wie die Beklagten vorgetragen haben, befreundet waren. Dies gibt keinen grundsätzlichen Anhalt, Hu■■■■ werde unrichtig aussagen. Der Hinweis der Revision, Hu■■■■ habe widersprechende Angaben in seinen Vernehmungen gemacht, die

- 7 -

seine Unglaubwürdigkeit ergäben, ist unrichtig. Hu [REDACTED] hat vor dem Landgericht nur erklärt, T [REDACTED] habe vor dem Unfall einmal einen Abstand von 40 cm von seinem, des Zeugen, Rad gehabt. Über den Augenblick des Unfalls selbst ist in dieser Vernehmung keine Angabe enthalten. Vielmehr sagt Hu [REDACTED], er wisse nicht, welchen Abstand T [REDACTED] in diesem Augenblick vom Gehweg gehabt habe. In seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht hat Hu [REDACTED] allerdings erklärt: " In dem Augenblick, als der LKW der Beklagten vor mir nach links ausgebogen war, befand er sich mit seiner linken Seite etwa 1.50 m von dem östlichen Bürgersteig entfernt." Diese Aussage erfolgte acht Monate nach der ersten Vernehmung. Sie ist zwar insofern etwas abweichend, als er zunächst von 40 cm sprach, jetzt jedoch von 1,50 m, wovon die Breite des Rinnsteins mit über 60-70 cm abzuziehen wäre. Unter diesen Umständen muss eine Differenz von 40-50 cm nicht den Verdacht einer unrichtigen Aussage erwecken. Vor allem sind die vor dem Berufungsgericht erstatteten Aussagen den Beklagten günstiger, und da diese den Feststellungen mit zugrunde gelegt worden sind, kann darin keine Beschwer der Beklagten gesehen werden.

II.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Ausführungen zur Frage eines schuldhaften Verhaltens des Beklagten zu 2). Das Berufungsgericht hat hierzu u.a. ausgeführt, der Beklagte zu 2) habe der Grundregel des § 1 StVO zuwidergehandelt, denn er habe bei seinem Überholungsversuch seine Fahrweise nicht

so eingerichtet, dass entgegenkommende Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet wurden. Vor allem mit Rücksicht auf die Rechtssteuerung des Wagens hätte der Beklagte zu 2) sich äusserst behutsam nach links hinübertasten müssen und erst dann überholen dürfen, wenn er sich persönlich davon überzeugt hätte, er werde ohne Gefährdung anderer entgegenkommender Verkehrsteilnehmer überholen können. Zwar habe der Beifahrer R. dem Beklagten zu 2) erklärt, die Strasse sei frei; dies habe ihn jedoch nicht berechtigt, in der angenommenen Weise so weit nach links auszubiegen. Die Haftung sei daher sowohl aus § 823 Abs 1 als auch aus Abs 2 BGB begründet. Dieses Ergebnis ist nicht angreifbar.

Die festgestellte Art des Überholens ist im vorliegenden Fall mindestens ein Verstoß gegen § 1 StVO. Gerade dann, wenn der zu überholende Lastzug, wie die Beklagten selbst vorgetragen haben, nicht ganz rechts gefahren ist, sondern mehr die Mitte der Fahrbahn eingenommen hat, bestand für den Beklagten zu 2) eine erhöhte Vorsichtspflicht. Er wusste alsdann, er werde sich weit in die für ihn linke Fahrbahn hineinbegeben müssen und somit selbst einem Radfahrer oder Motorradfahrer kaum Raum lassen, seinen Weg fortzusetzen. Aber auch dann, wenn entgegen dieser Behauptungen der Lastzug rechts gefahren sein sollte, durfte der Beklagte zu 2) nicht so weit nach links ausbiegen, wie er es getan hat. Vor allem aber verstösst ein so plötzliches Hervorschiessen hinter einem Wagen auf die linke Strassenseite gegen die von einem Verkehrsteilnehmer, der überholen will, anzuwendende Sorgfalt. Nun hat der Beklagte zu 2) sich

zwar bei seinem Beifahrer R■■■■, der links neben ihm sass und daher bei dem rechtsgesteuerten Wagen die Strasse besser und eher überblicken konnte, erkundigt, ob die Strasse frei sei. R■■■■ hat dies bejaht. Damit wird aber der Führer eines Wagens nicht jeder eigenen Pflicht zur Prüfung, ob der Überholungs Vorgang ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich ist, enthoben. Es geht nicht an, dass sich der Führer eines Wagens blindlings auf eine solche Auskunft verlässt und plötzlich auf die linke Strassenseite steuert, ohne selbst den geringsten Überblick zu haben. Der Beklagte zu 2) hätte, um ordnungsgemäss zu handeln, sich nach der Mitteilung durch den Beifahrer allmählich auf die linke Fahrbahnseite begeben dürfen, um alsdann, wenn er sich persönlich von der Möglichkeit eines gefahrlosen Überholens vergewissert hatte, dies durchzuführen. Unter diesen Umständen

kann auch dahingestellt bleiben, ob der Rinnstein nicht zur Fahrbahn gehört, wie das Oberlandesgericht meint. Selbst wenn dies mit der Revision zu bejahen wäre, ist die Fahrweise des Beklagten zu 2) nicht zu billigen.

III.

Die Revision sieht weiter einen Rechtsirrtum des Berufungsgerichts darin, dass es ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten verneint hat. Diese Rüge ist ebenfalls nicht begründet.

Es ist zwar richtig, dass Radfahrer hintereinander fahren müssen. Dies gilt unbeschränkt jedoch nur ausserhalb geschlossener Ortschaften. Der Unfall hat aber innerhalb der Gemeinde Duisburg stattgefunden.

Hier können Radfahrer zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Der Sachverhalt gibt keinen Anlass, anzunehmen, ausser dem Beklagten zu 2) sei ein weiterer Verkehrsteilnehmer in seiner Fahrweise durch T. berührt worden. Insoweit ist diesem aber ein Verschulden nicht nachgewiesen. Selbst wenn T. mit einem Überholungsversuch mehrerer entgegenkommender Fahrzeuge hätte rechnen müssen, so brauchte er doch mit einem so plötzlichen Hervorschiessen des Lastwagens bis auf kurze Entfernung an die linke Grenze der Fahrbahn nicht zu rechnen, zumal die Wagen kurz vor einer Einmündung waren. Zwar muss ein Verkehrsteilnehmer auch mit einer unrichtigen Fahrweise anderer rechnen, aber nicht mit einem so plötzlichen Hervorschiessen eines bis dahin nach den Feststellungen von dem Lastzug verdeckten Wagens.

Auch im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts, soweit auf ihnen die Verurteilung beruht, einen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen.

Die Revision war somit als unbegründet zurückzuweisen.

IV.

Zur Anschlussrevision:

Die Kläger rügen einmal, dass die Beklagte zu 1) lediglich im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes verurteilt worden ist, sodann die Ausführungen des Berufungsgerichts zu einem Rechtsübergang von Ansprüchen der Kläger gemäss § 139 DBG auf die Deutsche Bundespost.

1.) Das Berufungsgericht hat die Verurteilung der Beklagten zu 1) wie folgt begründet: "Gesamtschuldnersch mit dem Beklagten zu 2) haftet die Beklagte zu 1) den Klägern aus §§ 7, 10, 12, 13 KrfzG und 1922 BGB. Nach dem zwischen ihr und dem Fuhrunternehmer F. geschlossenen Vertrag wurde der LKW für gemeinsame Rechnung betrieben. Auch behielt, sich die Beklagte zu 1), zumal bezüglich der Instandhaltung des Wagens, ein gewisses Verfügungsrecht vor. Sie ist daher neben Fu. als Halter des LKW i.S. des § 7 Kraftfahrzeuggesetz anzusehen. Ihre Haltereigenschaft wird auch nicht von ihr bestritten.

Dagegen hat die Beklagte zu 1) nicht gemäss § 831 BGB für den entstandenen Schaden einzustehen. Auch wenn der Überlassungsvertrag mit F. rechtlich ein Gesellschaftsverhältnis darstellt, so lassen die Vertragsbestimmungen doch keinen Zweifel darüber zu, dass die Anstellung und Überwachung des für den Betrieb des LKW benötigten Fahrers ausschliesslich F. oblag und die Beklagte zu 1) sich damit nicht zu befassen hatte. Sie stand also zu dem von F. als Fahrer bestellten Beklagten zu 2) nicht im Verhältnis des Geschäftsherrn zum Angestellten im Sinne des § 831 BGB. Für eine etwa allein von F. begangene unerlaubte Handlung hat die Beklagte im Unterschied zur Haftung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gemäss § 31 BGB und §§ 125, 128 HGB auch nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts nicht einzustehen."

Die Revision sieht in den Ausführungen des Berufungsgerichts einen Rechtsirrtum. Sie meint, nach die-

sem Vertrag sei F. Geschäftsführer und dann der Beklagte zu 2) auch Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu 1).

Diese Angriffe der Anschlussrevision richten sich gegen die Auslegung des zwischen der Beklagten zu 1) abgeschlossenen Vertrages. Diese kann aber dann nicht mit der Revision angefochten werden, wenn die vom Tatrichter vorgenommene Auslegung möglich ist und keinen Rechtsirrtum, etwa einen Verstoss gegen Denkgesetze oder gesetzliche Auslegungsregeln, erkennen lässt (RGJW 1926, 1173; RGZ 136, 129). Ein solcher die Revision rechtfertigender Verstoss liegt aber nicht vor.

2. Zu der Frage des § 139 DBG führt das Berufungsgericht aus, dass die Beklagten den Klägern in Höhe der Leistungen der Postbehörde nicht schadensersatzpflichtig seien, weil insoweit nach § 139 DBG ihre Forderungen auf die Behörde übergehen.

Die Anschlussrevision rügt Verletzung des § 139 Satz 3 DBG, denn es gehe nicht an, zuerst zu errechnen, was der Post zustehen würde, wenn der gesamte Anspruch auf sie übergegangen wäre, die Post müsse vielmehr bis zur Höhe des von ihr nicht gedeckten Anspruchs zurückstehen, so dass in erster Linie die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche zu berücksichtigen seien.

Diese Rüge ist begründet. § 139 Satz 3 DBG bestimmt ausdrücklich, dass der Übergang des Anspruchs nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden kann. Der durch den Dienstherrn Versorgte

darf durch den Übergang der Forderung auf den Fiskus nicht schlechter gestellt werden, als er gestellt sein würde, wenn die Forderung durch die Leistung erloschen wäre. Geht also nur ein Teil des Anspruchs des Geschädigten auf den Fiskus über, so geht der Fiskus im Rang nach (Fischbach, Deutsches Beamtengesetz Anm IV zu § 139 DEG). Das ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 139 DEG. Vor dem 1. Juli 1937 fand bei Gewährung von Versorgungsbezügen an den Geschädigten ein Übergang an die Behörde nicht statt, die Forderung an den Schädiger wurde insoweit also geringer. Das führte zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass der Schädiger aus der Gewährung von Versorgungsbezügen den Nutzen zog. Es sollte also durch die Bestimmung des § 139 DBG ausschliesslich die unbillige Einschränkung der Ersatzpflicht des Schädigers auf Kosten des Fiskus beseitigt werden. Dass damit aber nicht gleichzeitig eine Schmälerung der Ansprüche des Geschädigten eintreten sollte, ergibt sich aus § 139 Satz 3 DBG. Es ist also der Gesamtschaden aus entgangenem Gehalt und aus entgangenen Nebeneinkünften des Getöteten zu errechnen, hiervon sind die jeweils an die Kläger gewährten Versorgungsgebühren abziehen. Der dadurch nicht gedeckte Restschaden kann von den Klägern vorbehaltlich einer etwaigen Beschränkung nach dem Kraftfahrzeuggesetz gegen die Beklagten geltend gemacht werden. Ein Übergang auf die Post findet nur im Rahmen der über diesen Restschaden hinausgehenden Haftung der Beklagten statt. Die Last einer Haftungsbeschränkung des Beklagten zu 1) oder einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit der Beklagten hat also die Post zu tragen, sie kann nicht den Klägern auferlegt werden.

Auf die Anschlussrevision war daher das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben und in Neufassung unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner, der Beklagte zu 1) jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, den Klägern allen Schaden aus dem tödlichen Unfall des Post-schaffners Albert T. vom 16. Oktober 1948 insoweit zu ersetzen haben, als dieser Schaden nicht durch die von der Bundespost geleisteten Versorgungsgebühren gedeckt ist.

Im übrigen war die Anschlussrevision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92, 97 ZPO.

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Kleinewiefer

Dr. Bock

Rietschel